

SATZUNG

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf

vom 14. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 nachstehende Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten) werden von der Stadt Biedenkopf als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Benutzungsordnung zu regeln.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 12. Lebensmonat an bis zum Schuleintritt offen. Kinder dürfen ab dem vollendeten 10. Lebensmonat eingewöhnt werden. Sofern es im laufenden und im nachfolgenden Betreuungsjahr freie Plätze gibt, können nachrangig auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahmeberechtigung bezieht sich auf
 - Kinderkrippen für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Kindertagestätten für offene (alterserweiterte) Gruppen für Kinder zwischen dem vollendeten 12. Lebensmonat und dem Schuleintritt
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme über gesetzliche Bestimmungen hinaus besteht nicht.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel wird ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten benannt wird, gutachterlich zu Rate gezogen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr der Tageseinrichtungen für Kinder beginnt regelmäßig am 01. August und endet regelmäßig am 31. Juli des nachfolgenden Jahres.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind regelmäßig an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Betreuungszeiten und die täglichen Öffnungszeiten werden für jede Einrichtung vom Magistrat nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt gemacht.
- (3) Die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder legen innerhalb der Öffnungszeiten Kernzeiten fest, in denen die angemeldeten Kinder anwesend sein sollen. Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Zeitmodulen, die nur im Rahmen der Kapazitätsgrenzen der Einrichtungsgruppe bereitgestellt werden können, sind die Erfordernisse der Kernzeitenregelungen zu beachten.
- (4) Die Tageseinrichtungen für Kinder können wegen Urlaub, Fortbildung und anderen betrieblichen Veranstaltungen geschlossen werden. Die Schließzeit soll 25 Werktage im Jahr nicht überschreiten.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Unabhängig davon bleiben alle Tageseinrichtungen für Kinder regelmäßig zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.
- (6) Wird ein gesondertes Betreuungsangebot (zum Beispiel: Ferienkindergarten oder Samstagkindergarten) in Anspruch genommen, ist hierfür eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten.

- (7) Das jährliche Aufnahmeverfahren zum Anmeldestichtag wird im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt öffentlich bekannt gemacht. Andere Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten eines Kindes, das aufgenommen werden soll, haben die Leitung über das Vorliegen oder den bloßen Verdacht einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu informieren. Bei der Erstaufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder haben die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den „Empfehlungen der Ständigen Impfkommision“ ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder einzureichen. Bei gleichzeitiger Anmeldung in mehreren Einrichtungen ist eine Priorität anzugeben. Die Antragsteller werden schriftlich benachrichtigt.
- (3) Soweit die Möglichkeit der Reservierung von Betreuungsplätzen über das Internet eingerichtet ist, ersetzt diese nicht einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach Absatz 2.
- (4) Aufnahmeanträge können jederzeit gestellt werden, über die Aufnahme wird grundsätzlich zum Anmeldestichtag 15. Januar entschieden.
- (5) Bis zum Anmeldestichtag beantragte freie Plätze werden reserviert, wenn die geplante Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bis spätestens zum 01. Januar des folgenden Jahres erfolgt. Aufnahmeanträge für spätere Inanspruchnahmen können 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme in eine Reservierung umgewandelt werden.
- (6) Ein Verschieben des beantragten Aufnahmetermins seitens der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten kommt einem neuen Aufnahmeantrag gleich.
- (7) Sind im laufenden Aufnahmezeitraum Betreuungsplätze weder aktuell besetzt noch reserviert, können diese - unter der Voraussetzung der Inanspruchnahme - binnen 6 Monaten vergeben werden.
- (8) Mit dem Aufnahmeantrag entscheiden sich die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten für ein in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenes Betreuungsmodul. Im Regelfall ist der Wechsel des Moduls innerhalb des Betreuungsjahres nur zum 01. August möglich. Jeder Wechsel bedarf der Zustimmung der Leitung, die dabei insbesondere die personalrechtlichen Voraussetzungen prüft.
- (9) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die Benutzungsordnung der Einrichtung an.
- (10) Kinder aus Familien, in denen meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6
Aufnahmekriterien

- (1) Bei der Aufnahme von Kindern wird im Rahmen der nachstehenden Regelungen der Wunsch der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten berücksichtigt.
- (2) Die Aufnahme von Kindern in städtische Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt nach den in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Kriterien. Der Magistrat kann im Einzelfall hiervon abweichen. Begründete Einzelfälle liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) Kinder aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen,
 - b) durch die Aufnahme des Kindes in einer bestimmten Einrichtung ein Schwergewicht an Kindern mit besonderem sprachlichem Förderungsbedarf entstehen kann, welche den Erfolg der Integration gefährdet,
 - c) die Erziehenden für ihre Ausbildung oder ihre berufliche Tätigkeit auf ein bestimmtes Betreuungsangebot angewiesen sind.
- (3) Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze in den Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten entscheidet grundsätzlich das Alter des Kindes. In Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten wird das älteste Kind zuerst aufgenommen.
- (4) Zum Anmeldestichtag 15. Januar angemeldete Kinder haben Vorrang vor Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr angemeldet werden.
- (5) Für die Aufnahme von Kindern in eine von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gewünschte Tageseinrichtung für Kinder gelten folgende Kriterien:
 1. Kinder, die aus einer Krippengruppe in die Kindergartengruppe der Einrichtung wechseln,
 2. Kinder im voraussichtlich letzten Betreuungsjahr aus den zugeordneten Einzugsbereichen,
 3. Geschwisterkinder,
 4. Kinder aus den zugeordneten Stadtteilen,
 5. Kinder aus den zugeordneten Einzugsbereichen,
 6. Kinder aus dem Stadtgebiet,
 7. Kinder aus anderen Kommunen.
- (6) Im Stadtgebiet werden die Einzugsbereiche der Tageseinrichtungen für Kinder wie folgt geordnet:

Tageseinrichtungen für Kinder	Zugeordnete Stadtteile	Einzugsbereiche (Grundschulbezirke)
„Löwenzahn“	Kernstadt	Kernstadt
„Wirbelwind“	Kernstadt	Kernstadt
„Haus der kleinen Entdecker“	Kernstadt	Kernstadt
Breidenstein	Breidenstein	Breidenstein

Tageseinrichtungen für Kinder	Zugeordnete Stadtteile	Einzugsbereiche (Grundschulbezirke)
Engelbach	Dexbach und Engelbach	Kernstadt
„Sternschnuppe“	Eckelshausen, Katzenbach und Kombach	Kernstadt
„Unterm Regenbogen“	Wallau und Weifenbach	Wallau

§ 7

Pflichten der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten

- (1) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, auf besondere gesundheitliche oder soziale Umstände hinzuweisen, deren Nichtbeachtung durch die Einrichtung das Kind benachteiligen oder gefährden könnte.
- (3) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten oder sonstige abholberechtigte Personen.
- (4) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung sowie die Benutzungsordnung der Einrichtung einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (5) Näheres regelt die Benutzungsordnung der Einrichtung.

§ 8

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder verantworten die Betreuung und Förderung von Kindern und wirken auf eine Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten hin.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder sind gemäß § 8 a SGB VIII verpflichtet, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird Näheres durch die Benutzungsordnung bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 10 Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich mindestens 4 Wochen bis zum Ende eines Monats bei der Einrichtungsleitung vorzunehmen.
- (2) Im Jahr der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nach dem 31. März nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wohnortwechsel) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 5 dieser Satzung.
- (5) Werden die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name, Anschrift und Geburtsdaten der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten und aller Kinder sowie die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten. Daten über den kulturellen Hintergrund der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten. Daten des Kindes hinsichtlich gesundheitlicher Besonderheiten. Daten der weiteren abholberechtigten Personen, Geburtsdatum.
 - b) Aufnahmeverfahren: Berufliche Daten der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.
 - c) Benutzungsgebühren: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen.
- (2) Die Datenerhebung und -speicherung erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.
- (3) Sonstige Datenerhebungen und -speicherungen bedürfen der Zustimmung der Betroffenen.
- (4) Die Löschung aller Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind, soweit dem nicht Aufbewahrungsfristen für Rechnungs- oder Finanzierungsprüfung entgegenstehen.
- (5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Biedenkopf vom 07. Oktober 2011 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 20. Dezember 2013 aufgehoben.

Biedenkopf, 14. Dezember 2017

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

gez. Joachim Thiemig
Bürgermeister